

Infektionswirkung der AML-VO (ab 2027): Muttergesellschaften als geldwäscherechtlich Verpflichtete

Mai 2026

Marktbeobachtung

Nach der neuen AML-VO infiziert ein einzelnes geldwäscherechtlich verpflichtetes Tochterunternehmen die Muttergesellschaft, die dann selbst als Verpflichtete gilt und die Einhaltung gruppenweiter Pflichten sicherstellen muss. Die Auswirkungen dieser Regelung werden zunehmend intensiv diskutiert. Auch maßgebliche Verbände, darunter der DICO – Deutsche Institut für Compliance e. V. und der Deutsche Aktieninstitut e. V., greifen die Thematik derzeit auf. Für einen DAX-Konzern haben wir die Folgen der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (AML-VO) für den Konzern bewertet.

Ausgangslage & Systemwechsel

Bisher (GwG):

- Das Halten von Beteiligungen führt nicht in jedem Fall zur Verpflichtung eines Mutterunternehmens
- Gruppenpflichten sind nur betreffend verpflichtete Unternehmen zu erfüllen

Neu (AML-VO):

- Einführung einer geldwäscherechtlichen Konzernverantwortung
- Infektionswirkung: Ist ein Tochterunternehmen Verpflichteter, wird auch das Mutterunternehmen verpflichtetes Unternehmen

Zentrale Neuerung („Infektionswirkung“)

- Erweiterte Definition des Finanzinstituts (bisher: Finanzunternehmen)
 - Katalogtätigkeiten sind ausreichend; insoweit keine Haupttätigkeit erforderlich
 - **Finanzielle gemischte Holdinggesellschaften** (neu) sind Finanzinstitute
- Im Nichtfinanzsektor können Muttergesellschaften als **nichtfinanzielle gemischte Holdinggesellschaft** eingestuft werden und dem Geldwäscherecht unterfallen

Wesentliche Auswirkungen

- Berücksichtigung aller gruppenangehörigen Unternehmen im Rahmen der Risikoanalyse unabhängig vom eigenen Verpflichtetenstatus
- Sicherstellung der Einhaltung von Gruppenpflichten grundsätzlich konzernweit, inklusive Tochtergesellschaften in Drittstaaten
- Die Bafin wird voraussichtlich für die Aufsicht über die Finanzinstitute zuständig

Relevanz für Industrie- & Konzernstrukturen

Industriekonzerne sind häufig mit den Gesellschaften, die ihren Sitz in der EU haben, unmittelbar betroffen.

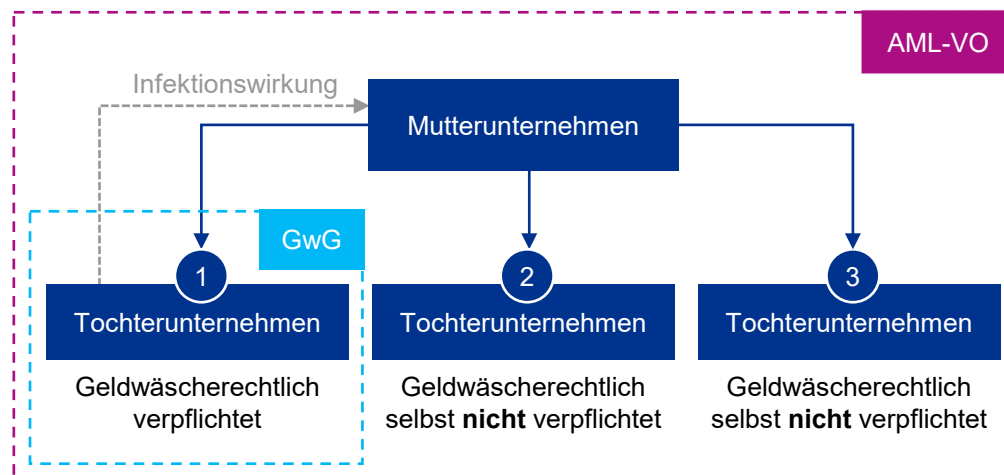
Bisherige gesellschaftsrechtliche „Abschirmungen“ verlieren ihre Wirkung.

Neu-Einordnung aller Konzerngesellschaften auch für „Güterhändler“ erforderlich.



Die AML-VO macht geldwäscherechtliche Konzernverantwortung zur Regel – Unternehmen müssen ihre Governance, AML-Organisation und (IT-) Prozesse frühzeitig neu ausrichten.

Auswirkung auf EU-Industriekonzerne



Konsequenzen auf Management-Ebene

Höhere Verantwortung für die Geldwäsche-Compliance mit Sanktionsrisiken	Neuaufstellung der gruppenweiten Geldwäscheorganisation	Anpassung von Governance, Prozessen & Kontrollen und IT-Anforderungen	Zusätzliche Komplexität durch künftige RTS, ITS und AMLA-Leitlinien und Unklarheit für die Nichtfinanzindustrie
---	---	---	---

Kontakt

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Matthias Henke
Partner, Legal Financial Services
Tersteegenstraße 19 - 23
40474 Duesseldorf
T +49 211 415559-7362
mhenke@kpmg-law.com



Timo Purkott
Partner, Financial Services
The Sqaire
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-1533
tpurkott@kpmg.com



Arndt Rodatz
Partner, Legal Regulatory & Compliance Services
Fuhrentwiete 5
20355 Hamburg
T +49 40 360994-5081
arodatz@kpmg-law.com

www.kpmg-law.de

KPMG Law in den sozialen Netzwerken



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Rechtsdienstleistungen sind für bestimmte Prüfungsmandanten nicht zulässig oder können aus anderen berufsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein.

© 2026 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.